

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



10. Jahrgang

Potsdam, den 23. August 2001

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zu qualifizierten Leistungsfeststellungen in der Sekundarstufe I vom 12. Juli 2001	330
Rundschreiben 17/01 vom 13. Juli 2001 Umsetzung der § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	330
Rundschreiben 21/01 vom 18. Juli 2001 Mitglieder der Mitwirkungsgruppen auf Landesebene	331
Rundschreiben 22/01 vom 31. Juli 2001 Differenzierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6	332

Jugend

Einstellung von Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 JGG (Diversion) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22. Dezember 2000 (4210-III.1)	334
Haftentscheidungshilfe in Jugendstrafverfahren Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministers des Innern und des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 26. April 2001 (4210-III.24)	337

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 50/01 vom 8. August 2001 Beschaffung von Schulbüchern durch die kommunalen Schulträger	343
Boden-Quartett als Lernspiel	343
Umwelt verstehen – nachhaltig leben	343
Bundesumweltwettbewerb 2001/2002	343
Stellenausschreibungen	344

I. Amtlicher Teil**Bildung**

**Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
zu qualifizierten Leistungsfeststellungen
in der Sekundarstufe I**

Vom 12. Juli 2001
Gz.: 23

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 5. Mai 1997 (GVBl. II S. 374), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1999 (GVBl. II S. 440), bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Leistungsfeststellungen

Die VV-Leistungsfeststellungen vom 30. Oktober 2000 (ABl. MBS S. 424) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anforderungen und die Aufgabenstellungen sowie die vorgesehenen Bewertungskriterien und Maßstäbe für die Abschlussarbeit beziehen sich gemäß § 24 der Sekundarstufen I-Verordnung auf die geltenden Rahmenlehrpläne, die schulinternen Lehrpläne und die in den Klassen oder Kursgruppen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 tatsächlich bearbeiteten Unterrichtsinhalte.“

2. Nummer 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Sicherung einheitlicher Bewertungsgrundlagen werden aus jeder Klasse oder Kursgruppe vor der Korrektur durch die Lehrkraft vier zufällig ausgewählte Vergleichsarbeiten von einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten weiteren Lehrkraft korrigiert und bewertet (Zweitkorrektur). Weichen die Benotungen nach erfolgter getrennter Bewertung voneinander ab, verständigen sich die beiden Lehrkräfte über die abschließende Bewertung.“

3. Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anforderungen, möglichen Themen und die Aufgabenstellung für die mündliche Leistungsfeststellung beziehen sich auf den geltenden Rahmenlehrplan, den schulinternen Lehrplan und die in den Klassen oder Kursgruppen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 tatsächlich bearbeiteten Unterrichtsinhalte sowie die geübten Arbeitsweisen in der ersten Fremdsprache.“

4. Nummer 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in der mündlichen Leistungsfeststellung erbrachten Leistungen bilden ein Drittel im Bereich der sonstigen Leistungen gemäß § 23 Abs. 2 Sekundarstufen I-Verordnung der Jahresnote für die erste Fremdsprache.“

5. Nummer 6 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Weichen die Benotungen nach erfolgter getrennter Bewertung voneinander ab, verständigen sich die beiden Lehrkräfte über die abschließende Bewertung.“

2 - In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Potsdam, den 12. Juli 2001

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Rundschreiben 17/01

Vom 13. Juli 2001
Gz.: 42.1 - Tel.: 866-38 14

Umsetzung § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Mit Verkündung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) ist der Arbeitgeber verpflichtet über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Zu den Inhalten sind Sie durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte bereits schriftlich informiert worden. Hinsichtlich der Belehrungen ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Kreisschulrätinnen und Kreisschulräte sowie Stadtschulrätin und Stadtschulräte beauftragen die Schulleiterinnen und Schulleiter mit der Durchführung der Belehrungen gemäß § 34 IfSG. Das betrifft die Erstbelehrung bei Neueinstellung und die Wiederholungsbelehrung im Abstand von mindestens zwei Jahren.
Diese Belehrungen sind aktenkundig zu machen und für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

2. Zur fachlichen Unterstützung hinsichtlich der Belehrungsinhalte können im Rahmen von Dienstberatungen mit Schulleiterinnen und Schulleitern bzw. an den Schulen die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt ggf. die Amtsärztin oder der Amtsarzt hinzugebeten werden.
3. Die notwendigen Merkblätter zur Information der Eltern sind durch die Schulen auszugeben.

Das Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rundschreiben 21/01

Vom 18. Juli 2001
Gz.: 41.5 - Tel.: 866-38 00

Mitglieder der Mitwirkungsgremien auf Landesebene

Übermittlung der Wahlergebnisse der gewählten Gremienmitglieder auf Landesebene

1. Gemäß § 8 der Datenschutzverordnung Schulwesen (GVBl. II S. 402) sind von den Mitgliedern überschulischer Gremien Name, Vorname sowie Name und Anschrift der vertretenden Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen. Wie schon in den Vorjahren bitte ich deshalb auch in diesem Jahr um die Übermittlung der o. g. Daten der in

den Landkreisen und kreisfreien Städten gewählten Mitglieder der Mitwirkungsgremien auf Landesebene. Die Angaben werden in einer bestehenden Datei nach beiliegendem Schema erfasst. Anzugeben sind alle Mitglieder in den Landesräten der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte. Bitte beachten Sie vor allem die Angabe des Status (ordentliches Mitglied oder Stellvertreterin oder Stellvertreter) des jeweiligen Mitglieds.

2. Außerdem bitten ich Sie um die Angabe einer Kontaktadresse für den Kreisschulbeirat. Das Gleiche gilt für die Sprecherinnen und Sprecher der Kreisräte der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte.
3. Für die erbetenen Informationen bitte ich um Einhaltung einer

Frist bis zum 14.11.2001.

4. Bitte weisen Sie die Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesgremien vor der Wahl darauf hin, dass der beabsichtigten Veröffentlichung ihrer Anschriften gemäß § 8 der Datenschutzverordnung Schulwesen widersprochen werden kann.
5. Nachwahlen zu den Mitwirkungsgremien auf Landesebene sind dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg unverzüglich mitzuteilen. Auch ist der Ablauf einer Amtszeit bezüglich eines Mitgliedes der Mitwirkungsgremien auf Landesebene mitzuteilen, wenn keine Nachfolgerin oder kein Nachfolger benannt wird.
6. Geben Sie bitte dieses Rundschreiben allen Schulen in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis (auch den Oberstufenzentren).

Anlage 1

Mitwirkungsgremien auf Landesebene (Muster)

Kreis	Name, Vorname	Anschrift Straße, Hausnummer PLZ, Ort	Anschrift der Schule	gewählt für
	1. Mitglied Hans, Anne	Am Bahnhof 199 02020 Dorf	Grundschule Seedorf Dorfau 1 02020 Dorf	LLR KSB
	1. Stellvertreter Anne, Hans	Sandweg 5 02020 Dorf	Gymnasium Bonitz Georg-Schumann-Str. 1 02020 Dorf	LLR Stellvertreter
	2. Mitglied Müller, Sabine	Seeweg 9 02020 Dorf	Realschule Adorf Schulstraße 10 02020 Dorf	LSR KSB
	2. Stellvertreter Schmidt, Otto	Sandweg 3 02020 Dorf	Gesamtschule Goethe Am Waldstadion 1 02020 Dorf	LSR Stellvertreter

Anlage 2**Kreisliche Mitwirkungsgremien (Muster)**

Kreis	Name, Vorname	Anschrift Straße, Hausnummer PLZ, Ort	Anschrift der Schule	Wahlamt
	Otto, Willi	Am Bahnhof West 19 02020 Dorf	Grundschule Sesen Am Bahnhof 2 02020 Dorf	Vorsitzender des KSB
	Fritz, Beate	An der Mitte 2 02020 Dorf	Gymnasium Ost Kurzer Weg 2 02020 Dorf	Sprecherin des Kreisrates der Schülerinnen und Schüler
	Otto, Willi	Kurzer Weg 22 02020 Dorf	Gesamtschule West Langer Weg 12 02020 Dorf	Sprecher des Kreisrates der Eltern
	Langnickel, Beate	Sandweg 44 02020 Dorf	Gesamtschule Nord Mittlere Straße 2 02020 Dorf	Sprecherin des Kreisrates der Lehrkräfte

Rundschreiben 22/01

Vom 31. Juli 2001
Gz.: 31 - Tel.: 866-37 20

Differenzierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6**1. Allgemeines**

Es ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Grundschule, Bedingungen dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schüler zukunftsorientierte Kompetenzen (Fach-, Methoden-, Sozial- und personale Kompetenzen) aufbauen können. Durch die stärkere Orientierung an individuellen Lerndispositionen von Schülerinnen und Schülern und zusätzliche flexibilisierte Lernangebote soll die Lernentwicklung jedes Einzelnen nachhaltiger gefördert werden. Die Differenzierung nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen und die Bildung entsprechender Lerngruppen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 sollen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Unabhängig von der Bildung dieser Lerngruppen bleibt die Binnendifferenzierung vorherrschendes und grundsätzliches pädagogisches Prinzip der Arbeit in der Grundschule.

2. Stundenumfang

Ab dem Schuljahr 2001/2002 weist das staatliche Schulamt den Grundschulen, den Gesamtschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind, und den Förderschulen, die den Bildungsgang der Grundschule führen, im Rahmen der VV-Unterrichtsorganisation Lehrkräftewochenstunden (LWS) für die Differenzierung in der Jahrgangsstufe 5 zu. Entsprechendes gilt ab dem Schuljahr 2002/2003 für die Jahrgangsstufe 6. Diese LWS sind in der Regel als Teilungsstunden einzusetzen. Gemäß § 9 Abs. 1 der Grundschulverordnung sind in einer Schule sowohl leistungsdifferenzierte als auch neigungsdifferenzierte Lerngruppen zu bilden. Dabei beträgt der Anteil der Stunden, der für die Differenzierung nach Fähigkeiten und Leistungen gemäß Nummer 3.1 verwendet wird, mindestens fünfzig vom Hundert der für die Differenzierung zugewiesenen Lehrkräftewochenstunden.

Zusätzlich können die in der Studentafel ausgewiesenen Stunden für die Schwerpunktgestaltung für die Differenzierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 genutzt werden. Eine Verwendung dieser Stunden für die Differenzierung darf für die Schülerinnen und Schüler nicht zur Verringerung oder Erhöhung der in der Studentafel vorgesehenen Summe der Unterrichtsstunden führen.

Der Einsatz zusätzlicher Lehrkräftewochenstunden für die

Leistungs- und Neigungsdifferenzierung führt für die Schülerinnen und Schüler nicht zur Erhöhung der Wochenstundenverpflichtung gemäß Stundentafel.

3. Formen der Differenzierung

3.1 Leistungsdifferenzierte Lerngruppen

Nach Fähigkeiten und Leistungen differenzierte Lerngruppen haben eine unterrichtsergänzende Funktion. Sie dienen dem Ausgleich von Lerndefiziten der Schülerinnen und Schüler oder unterbreiten Angebote mit höherem Anspruchsniveau zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Arbeit in den Lerngruppen erfolgt auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne.

Diese Lerngruppen werden in der Regel in der Jahrgangsstufe 5 zumindest in den Fächern Mathematik, Deutsch und ab Jahrgangsstufe 6 zusätzlich in der Fremdsprache gebildet.

Über die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Lerngruppen sowie über den Wechsel zwischen diesen entscheiden die unterrichtenden Lehrkräfte unter Berücksichtigung der Zuordnungskriterien des Differenzierungskonzepts sowie der Fähigkeiten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler, insbesondere deren Leistungsstand, Leistungsfähigkeit und Leistungsentwicklung.

3.2 Neigungsdifferenzierte Lerngruppen

Nach Neigungen differenzierte Lerngruppen sollen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, sich im Hinblick auf die weitere schulische Entwicklung zu erproben und zu profilieren.

Es können Projekte, die in den Rahmenlehrplänen empfohlen werden, durchgeführt oder weitere Themen, deren Abstimmung in den zuständigen Fachkonferenzen erfolgt, angeboten werden.

Diese Lerngruppen sind vor allem in den Lernbereichen gemäß § 8 Abs. 2 der Grundschulverordnung unter Berücksichtigung der vorhandenen organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen der Schule vorzusehen.

Über die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Lerngruppen als auch über den Wechsel zwischen diesen entscheiden die unterrichtenden Lehrkräfte unter Berücksichtigung der Zuordnungskriterien des Differenzierungskonzepts sowie der Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler.

3.3 Grundsätze der Lerngruppenarbeit

Ein Wechsel zwischen den Lerngruppen soll jederzeit möglich sein. Die Bildung von Lerngruppen kann auch klassenübergreifend, jahrgangsstufenübergreifend, thematisch, temporär und/oder epochal erfolgen. Es sind in der Regel gleichgroße Gruppen zu bilden. Die Bildung geschlechterspezifischer Gruppen ist möglich.

Am Ende des vierten und fünften Schuljahres informieren die Klassenlehrkräfte die Eltern über das Differenzierungskonzept der Schule und die für die Klasse beabsichtigten Differenzierungsmaßnahmen sowie über die Zuordnungskriterien, die der Lerngruppenbildung zugrunde liegen.

Klassenarbeiten werden im Klassenverband geschrieben. Die Leistungsbewertung erfolgt unabhängig von der Zuordnung zu einer Lerngruppe für alle Schülerinnen und Schüler nach einheitlichen Maßstäben. Wenn mehrere Lehrkräfte in einem Fach oder Lernbereich unterrichten, sind insbesondere die Unterrichtsinhalte und die Leistungsbewertung abzustimmen. Die Entscheidung über die Zeugnisnote trifft jedoch die Lehrkraft, die den meisten Unterricht in diesem Fach oder Lernbereich erteilt.

4. Konzepterarbeitung

Die Konferenz der Lehrkräfte erarbeitet den Entwurf eines Differenzierungskonzeptes und legt dieses der Schulkonferenz zur Beratung vor. Das Differenzierungskonzept soll insbesondere Aussagen zu

- a) den Zuordnungskriterien,
- b) der Anzahl und dem Inhalt der Lerngruppen,
- c) den Grundsätzen der Stundentafelorganisation einschließlich der Zuordnung zu den Fächern,
- d) den inhaltlichen Schwerpunkten eines Faches oder Lernbereiches und
- e) dem Lehrkräfteeinsatz

enthalten.

Nach Beratung in der Schulkonferenz entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte über das Differenzierungskonzept und zeigt es jährlich dem staatlichen Schulamt bis Ende März des laufenden Schuljahres an.

Das staatliche Schulamt weist die zusätzlichen Lehrkräftewochenstunden gemäß Nummer 2 zu.

Schulen können mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes über die Festlegungen der Nummern 3.1 und 3.2 hinaus auch in anderen Fächern und Lernbereichen differenzieren.

5. Übergangsregelungen

Dieses Rundschreiben gilt für das Schuljahr 2001/2002 mit der Maßgabe, dass die Schulen ihr Differenzierungskonzept gemäß Nr. 4 bis zum 31.10.2001 der Schulaufsicht anzeigen.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft und am 31. Juli 2006 außer Kraft.

Jugend

Einstellung von Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 JGG (Diversion)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums
des Innern und des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport
Vom 22. Dezember 2000
(4210-III.1)

I. Allgemeines

Jugendkriminalität ist oft Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens, das in der weiteren sozialen und Persönlichkeitsentwicklung abgelegt wird. Bei Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender kann deshalb häufig von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion durch Urteil abgesehen werden, wenn die erzieherische Einwirkung im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 JGG (Diversion) sichergestellt ist. Dabei sind im besonderen Maße entwicklungsbedingte Besonderheiten wie die persönliche Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter, aber auch die näheren Umstände und Hintergründe der Tat zu beachten. Der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke verlangt, dass in jedem Einzelfall genau abgewogen wird, ob eine nichtförmliche Erledigung dem förmlichen Verfahren vorzuziehen ist. Es können trotz Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen.

Die in § 45 JGG geregelten Möglichkeiten der Diversion erlauben es, die Reaktion auf Straftaten eines Jugendlichen pädagogisch sinnvoll zu beschleunigen. Andererseits darf Diversion nicht zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung oder einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen. Eine Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG ist daher erst dann zu erwägen, wenn hinreichender Tatverdacht besteht und der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet. Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO gehen Divisionsentscheidungen in jedem Fall vor. Im Falle ernsthaften Bestreitens kommt eine Divisionsentscheidung nicht in Betracht.

Mit dem nachfolgenden Runderlass sollen Grundsätze aufgestellt werden, um eine einheitliche Handhabung der §§ 45, 47 JGG zu fördern. Den Jugendstaatsanwälten bleibt jedoch naturgemäß stets ein Beurteilungsspielraum erhalten, der es ihnen ermöglicht, die Divisionsvorschriften in weiteren geeigneten Fällen anzuwenden oder bei Vorliegen der hier angenommenen Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Dies gilt insbesondere auch für Heranwachsende, auf die die Anwendung des allgemeinen Strafrechts überwiegend wahr-

scheinlich ist. Insoweit besitzen die allgemeinen strafprozessualen Vorschriften zur Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153, 153 a StPO) Vorrang gegenüber den Divisionsvorschriften des Jugendstrafrechts. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden gleichermaßen vorrangig sind zudem die §§ 154, 154 a StPO.

Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz werden von diesem Runderlass nicht berührt.

II.

Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Verfahrenseinstellung nach Divisionsgesichtspunkten

1. § 45 Abs. 1 JGG

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 JGG kommt bei Vergehen erstmals auffälliger Beschuldigter in Betracht, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert.

Bei Wiederholungstätern ist die Vorschrift nur im Ausnahmefall anzuwenden. Dieser Gruppe von Beschuldigten gegenüber kann eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommen, wenn der Zeitabstand zwischen den Taten nicht unerheblich ist oder diese im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter oder ihre Begehungsweisen nicht vergleichbar sind.

Als jugendtypisches Fehlverhalten sind insbesondere leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses situationsbedingtes Handeln sowie aus Geltungsbedürfnis oder Erlebnishunger motivierte Verhaltensweisen einzustufen. Geringe Auswirkungen sind bei Eigentums- und Vermögensdelikten mit einem Schaden oder Sachwert nicht über 50,- DM im Regelfall anzunehmen.

§ 45 Abs. 1 JGG kann insbesondere auf folgende Straftaten angewandt werden:

- Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei geringwertiger Sachen und Vermögensdelikte (§§ 242, 246, 248 a, 259, 263, 265 a StGB) mit einem Schaden oder Sachwert nicht über 50,- DM;
- unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (§ 248 b StGB), wenn das benutzte Fahrzeug im Eigentum von Familienangehörigen steht oder eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist;
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG), wenn der Tatbestand durch eigene Benutzung eines Mopeds oder Mofas oder eines unter Anleitung von Fahrerlaubnisinhabern benutzten Personenkraftwagens verwirklicht worden ist, ohne dass eine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt wurde;
- Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6

PflVG), wenn ein Unfall oder eine Gefährdungssituation nicht eingetreten ist;

- leichte Verstöße gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz (§§ 1, 4 KfzStG);
- unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), wenn der Fremdschaden nicht über 200,- DM liegt oder der Beschuldigte wesentlich zur Unfallaufklärung beigetragen hat und ein Fahrverbot wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt;
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB), wenn zwar Strafantrag nach § 303 c StGB gestellt, aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist;
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB);
- Beleidigung (§ 185 StGB);
- leichte Verstöße gegen das Telekommunikationsgesetz (§§ 94, 95 Telekommunikationsgesetz);
- leichte Fälle des Missbrauchs von Notrufen (§ 145 StGB);
- geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Vielfältigungsstücke verzichtet oder wirksam in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte eingewilligt wird;
- fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), wenn zwar Strafantrag nach § 230 StGB gestellt, aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist.

2. § 45 Abs. 2 JGG

Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG nicht in Betracht, so ist eine informelle Erledigung nach § 45 Abs. 2 JGG dann geboten, wenn eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist, die derart auf den Jugendlichen einwirkt, dass auch ohne Beteiligung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG, die Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens (§§ 76 ff. JGG) oder die Erhebung einer Anklage zu erwarten ist, dass er nicht wieder straffällig wird.

Ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 JGG kommt insbesondere bei wiederholter Begehung derjenigen Delikte, bezüglich derer das Verfahren im Erstfall gemäß § 45 Abs. 1 JGG eingestellt werden kann, sowie bei schwerwiegenderen Taten in Betracht.

Eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG ist danach insbesondere bei folgenden Straftaten zu erwägen:

- unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen (§ 248 b StGB), wenn das benutzte Fahrzeug nicht im Eigentum von Familienangehörigen steht und eine Fahrerlaubnis erforderlich ist;

- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) und Fahren ohne Pflichtversicherungsschutz (§§ 1, 6 PflVG), wenn dabei eine Gefährdungssituation entstanden ist oder ein Unfall ohne schwere Folgen verursacht wurde;
- Sachbeschädigungen (§ 303 StGB), wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nach § 303 c StGB zu bejahen ist;
- unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), wenn der Fremdschaden einen Betrag von 400,- DM nicht übersteigt und ein Fahrverbot wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt;
- Eigentums- und Vermögensdelikte im Sinne von Nummer 1 bei Schäden oder Sachwerten bis zu 150,- DM;
- leichte Fälle der fahrlässigen Körperverletzung, wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB zu bejahen ist;
- leichte Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB [Angriffsintensität und Folgen gering]), wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB zu bejahen ist.

3. § 45 Abs. 3 JGG

Reichen auch die Reaktionsmöglichkeiten nach § 45 Abs. 2 JGG nicht aus und hält der Jugendstaatsanwalt die Einschaltung des Jugendrichters aus erzieherischen oder anderen Gründen für geboten, ohne dass gewichtigere Maßnahmen (insbesondere die Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens, §§ 76 ff. JGG, oder die Erhebung einer Anklage) angemessen erscheinen, kommt das formlose richterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht, wenn der Beschuldigte geständig ist.

4. § 47 JGG

Nach Anklageerhebung kann die Staatsanwaltschaft eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG jederzeit anregen. Dies gilt namentlich dann, wenn zwischenzeitlich angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld des Jugendlichen erfolgt sind oder sich aufgrund der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe entsprechende Möglichkeiten eröffnen.

Beabsichtigt das Gericht eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG, erteilt die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen.

III.

Verfahren und Verfahrensbeteiligte

1. Polizei

Die Polizei ermittelt sämtliche für eine Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG wesentlichen Informationen. Sie unterrichtet

das zuständige Jugendamt bereits bei der Einleitung des Verfahrens über Straftaten von Jugendlichen und regt darüber hinaus ggf. notwendige Erziehungsmaßnahmen an. Sind für eine Ermessensentscheidung Informationen der Jugendgerichtshilfe notwendig, kann sie diese anhören.

Mit der Bearbeitung von Jugendsachen werden besonders geschulte Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter) betraut. Diese werden deliktsspezifisch in den Regionalkommissariaten, den Arbeitsgruppen „Jugendliche Intensivtäter“ sowie in speziellen „Regionalkommissariaten Jugendkriminalität“ tätig. Es gilt der Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 15. August 2000 (IV 8.3-6591).

Im Einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

a) Ist der erschienene Beschuldigte geständig oder kann der Tat- und Schuldnachweis auf andere Weise geführt werden und widerspricht der Beschuldigte dem nicht,

- hat der Vernehmungsbeamte anlässlich der verantwortlichen Vernehmung ein erzieherisches Gespräch mit dem Beschuldigten zu führen, das der Normverdeutlichung dient und die erzieherischen Wirkungen des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll. Gleichzeitig sollen die Beschuldigten in geeigneten Fällen auf Hilfs- und Beratungsangebote staatlicher oder sozialer Organisationen, insbesondere von Trägern der Jugendhilfe, hingewiesen werden.

Vorladungen sind an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten.

- Kommt als weitere erzieherische Reaktion eine sofortige Entschuldigung beim Opfer oder eine sofortige Schadenswiedergutmachung in Betracht, regt die Polizei diese Maßnahmen an Ort und Stelle an.

Hält die Polizei danach weitere Maßnahmen für entbehrlich, so teilt sie dies unter gleichzeitiger Übersendung der Akten der Staatsanwaltschaft mit und schlägt eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG vor.

- Erachtet die Polizei vor Ort - gegebenenfalls nach Anhörung der Jugendgerichtshilfe - eine darüber hinausgehende Maßnahme für erforderlich (zum Beispiel gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme am Verkehrsunterricht oder sonstige erzieherische Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG), unterbreitet sie der Staatsanwaltschaft - in geeigneten Fällen telefonisch - einen entsprechenden Vorschlag und holt hierzu deren Zustimmung ein. Anschließend bespricht sie die erzieherische Maßnahme mit dem Erziehungsberechtigten und Beschuldigten. Dabei ist klarzustellen, dass es sich nicht um eine staatliche Anordnung, sondern lediglich um eine Anregung handelt, die im Hinblick auf eine spätere Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gegeben wird. Erforderlich ist weiter, dass der Beschul-

digte die Anregung akzeptiert und die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen.

Polizei und Jugendgerichtshilfe arbeiten bei der Durchführung der erzieherischen Maßnahmen eng zusammen. Insbesondere unterrichtet die Polizei die Jugendgerichtshilfe, wenn ein unterstützendes Erziehungsangebot zur Vermeidung künftiger strafbarer Handlungen aus ihrer Sicht hilfreich erscheint.

Die Polizei übersendet die Akten schließlich der Staatsanwaltschaft und schlägt die Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG vor, falls die Maßnahme durchgeführt wurde.

b) Erscheinen Beschuldigte nicht bei der Polizei, machen sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch oder bestreiten sie ernstlich den Tatvorwurf, sieht die Polizei von Reaktionen ab und übersendet die Vorgänge nach Abschluss der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft.

2. Staatsanwaltschaft

Der Staatsanwaltschaft obliegt als Herrin des Ermittlungsverfahrens (§§ 160, 161 StPO) auch die Entscheidung über Diversionsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG.

a) Stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach § 45 Abs. 1 JGG ein, muss der Inhalt der Einstellungsnachricht eine erzieherische Ausprägung enthalten.

b) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG in Betracht, verfährt der Jugendstaatsanwalt in der Regel wie folgt:

aa) Er sieht von der Verfolgung ab, wenn er die bereits durchgeführten erzieherischen Maßnahmen für ausreichend hält.

bb) Hält er eine Ermahnung des Beschuldigten für erforderlich, kann er

- den Beschuldigten vorladen und persönlich ermahnen;
- wo dies ausnahmsweise als ausreichend erscheint, dem Beschuldigten ein Schreiben mit ihm ermahnendem Inhalt übersenden;
- die Jugendgerichtshilfe bitten, mit dem Beschuldigten ein Gespräch zu führen, wenn die Umstände des Einzelfalles dies angezeigt erscheinen lassen.

cc) Hält der Jugendstaatsanwalt sonstige erzieherische Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe für erforderlich, unterrichtet er diese unter Hinweis auf die erzieherischen Maßnahmen, die er für eine Einstellung des Verfahrens als erforderlich erachtet. Er bittet weiter um umgehende Mitteilung von deren Durchführung.

dd) Ist die Jugendgerichtshilfe der Auffassung, dass andere als die von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen erzieherischen Maßnahmen angezeigt sind, regt sie entsprechende Änderungen an.

ee) In geeigneten Fällen bittet die Staatsanwaltschaft die bei den Sozialen Diensten der Justiz eingerichteten Vermittlungsstellen, einen Täter-Opfer-Ausgleich oder sonstige Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 24. August 2000 (JMBl. S. 114) findet Anwendung.

c) Liegen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 3 JGG vor, so übersendet die Staatsanwaltschaft dem Jugendgericht den Vorgang und regt eine Maßnahme nach § 45 Abs. 3 Satz 1 JGG an.

d) Unbeschadet von Vorstehendem ist die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihres Beurteilungs- und Ermessensspielraums nicht gehindert, bei Vorliegen der dort angenommenen Voraussetzungen andere Reaktionsmöglichkeiten zu ergreifen oder auch in den dort nicht aufgeführten Fällen die Voraussetzungen des § 45 JGG als gegeben anzunehmen.

3. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe wirkt in allen Verfahrensstadien mit (§§ 38 Abs. 3 JGG, 52 SGB VIII). Sie berichtet über das soziale Umfeld des Beschuldigten, über bereits gewährte oder eingeleitete Erziehungsmaßnahmen, äußert sich zu Maßnahmen, die zu ergreifen sind, weist auf vorhandene pädagogische Angebote hin und entfaltet eigene erzieherische Initiativen unter Vorbereitung einer Diversionsentscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält im Rahmen der Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend geeignete Angebote, Leistungen und Dienste bereit, entwickelt solche und macht ggf. angemessene Vorschläge.

Die Jugendgerichtshilfe prüft, ob eine schnelle Schadenswiedergutmachung, ein Täter-Opfer-Ausgleich oder ähnliche Maßnahmen möglich sind.

Sie berichtet der Staatsanwaltschaft beschleunigt über ihre Erkenntnisse.

IV.

Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Dem Diversionsverfahren ist von allen beteiligten Behörden die größtmögliche Beschleunigung zu geben.

Die Behörden arbeiten verfahrensübergreifend zusammen. Die Staatsanwaltschaft lädt bei Bedarf zu Dienstbesprechungen ein, an denen neben Vertretern von Polizei und Jugendamt auch Angehörige der Jugendgerichte und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilnehmen können.

V.

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung des Ministeriums der Justiz vom 20. Mai 1991 (JMBl. S. 38) außer Kraft.

Potsdam, den 22. Dezember 2000

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Haftentscheidungshilfe in Jugendstrafverfahren

Gemeinsamer Runderlass des Ministers
der Justiz und für Europaangelegenheiten,
des Ministers des Innern und des Ministers
für Bildung, Jugend und Sport
Vom 26. April 2001
(4210-III.24)

1. Allgemeines

Angesichts der mit dem Vollzug der Untersuchungshaft verbundenen Gefahren für die Entwicklung von jungen Menschen darf Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden nur angeordnet bzw. vollstreckt werden, wenn weniger eingriffsintensive Mittel nicht ausreichen.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe wirken in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht darauf hin, Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu vermeiden oder zu verkürzen, wenn dies im Einzelfall angezeigt erscheint.

Die Jugendgerichtshilfe klärt die persönlichen und sozialen Verhältnisse und Möglichkeiten alternativer Maßnahmen.

Sofern nicht gewichtige Gründe für die Verhängung von Untersuchungshaft vorliegen und weniger eingriffsintensive Mittel nicht ausreichen, bietet sich bei Jugendlichen die einstweilige Unterbringung in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe als erzieherische Haftalternative gemäß § 71 Abs. 2 JGG und § 72 Abs. 4 JGG an (Anlage 1).

2. Verfahren

2.1 Die Polizei unterrichtet die örtlich zuständige Jugendgerichtshilfe unverzüglich von der vorläufigen Festnahme jugendlicher oder heranwachsender Beschuldigter, sobald nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft eine Vorführung zur Entscheidung über den Erlass eines Haftbefehls zu erwarten ist (§ 72 a JGG) und sie mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt hat, auf welche Weise die Jugendgerichtshilfe noch vor der Vorführung vor den Haftrichter, insbesondere im Polizeigewahrsam, Kontakt zum Beschuldigten aufnehmen kann.

Die Unterrichtung ist in den Akten unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Namen nebst Telefonnummern der mit den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe betrauten Fachkraft der Jugendhilfe zu vermerken (vgl. im Übrigen Anlage 2).

Um eine frühzeitige Einbeziehung jederzeit sicherzustellen, werden Polizei und Jugendgerichtshilfe nach Maßgabe der örtlichen Rahmenbedingungen und Kapazitäten Informationswege vereinbaren, um die ständige Erreichbarkeit der Jugendgerichtshilfe zu gewährleisten.

2.2 Die Jugendgerichtshilfe unterrichtet die Staatsanwaltschaft oder das Haftgericht unverzüglich über die soziale und erzieherische Situation der oder des Beschuldigten und schlägt insbesondere bei 14- und 15-jährigen Beschuldigten alternative Maßnahmen zum Erlass eines Haftbefehls vor.

2.3 Die Staatsanwaltschaft setzt sich spätestens vor einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls mit der Jugendgerichtshilfe in Verbindung und hört sie an, soweit sie noch nicht unterrichtet wurde. Die unverzügliche Vorführung vor den Haftrichter darf hierdurch nicht gefährdet werden (§ 128 Abs. 1 StPO). Beantragt die Staatsanwaltschaft den Erlass eines Haftbefehls, so unterrichtet der Haftrichter hierüber die Jugendgerichtshilfe und teilt ihr Ort und Zeit des gerichtlichen Vorführtermins mit.

Die Jugendgerichtshilfe soll am Hafttermin und Haftprüfungstermin teilnehmen. Etwaige weitere Erkenntnisse teilt

die Jugendgerichtshilfe unverzüglich der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter mit.

2.4 Unterrichtet die Jugendgerichtshilfe den Haftrichter nicht mündlich über mögliche alternative Angebote der Erziehungshilfe, so soll sie das Ergebnis der Mitwirkung gemäß § 38 Abs. 2 JGG möglichst unverzüglich in einem Vermerk niederlegen, der zu den Ermittlungsakten zu geben ist.

2.5 Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet die Jugendgerichtshilfe und die Staatsanwaltschaft über die Entwicklung der Jugendlichen oder Heranwachsenden in der Untersuchungshaft und teilt neue Erkenntnisse unverzüglich mit. Dies gilt insbesondere, wenn nach diesen Erkenntnissen künftig ein alternatives Angebot statt der Untersuchungshaft genutzt werden soll.

3. Keine Anwendung der Verfahrensgrundsätze bei § 127 b StPO

Die Verfahrensgrundsätze zu 2. finden auf die vorläufige Festnahme und den Erlass eines Haftbefehls nach § 127 b StPO (Hauptverhandlungshaft) keine Anwendung.

4. In-Kraft-Treten

Der Gemeinsame Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 26. April 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 1

Jugendhilfeeinrichtungen für Unterbringung gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 JGG
(Stand: Oktober 2000)

Träger	Einrichtung (Adresse der Einrichtung, Landkreis/ zuständiges Jugendamt)	Kapazität der Einrichtung	Plätze für Unter- bringung nach §§ 71, 72 JGG
Albert-Schweitzer-Familienwerk Ziegelstr. 14 39261 Zerbst Tel.: (0 39 23) 74 04-0 Ansprechpartner: Herr Schubert	Außenwohngruppe Dorfstr. 13 14913 Blönsdorf Tel.: (03 37 43) 5 02 11 Landkreis: Teltow-Fläming	8	8
Christliches Jugenddorf Geschäftsleitung Teckstr. 23 73061 Ebersbach Tel.: (0 71 53) 93 00	CJD Seelow Jugendhilfe Seelow e. V. Apfelstr. 13 15306 Seelow Tel.: (0 33 46) 88 15 11 Leiter: Herr Reich Projekt: Feldstr. 7 15306 Seelow Tel.: (0 33 46) 84 31 35 Proj.-L.: Frau Fuhrmann Landkreis: Märkisch-Oderland	35	6
Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder u. Jugendlicher mbH Lindenstr. 34 a 14467 Potsdam Tel.: (03 31) 27 90 90 Fax: (03 31) 2 79 09 22 Pädagogischer Leiter: Herr Lekow	Jugendheim Lehnin Gohlitzstr. 23 14797 Lehnin Tel.: (0 33 82) 70 10 24 Fax: (0 33 82) 2 88 Leiter: Herr Still Landkreis: Potsdam-Mittelmark	36	2
	Jugendheim Siethen Potsdamer Str. 8 a 14974 Siethen Tel.: (0 33 78) 8 57 80 Fax: (0 33 78) 85 78 22 Leiter: Herr Grohmann Landkreis: Teltow-Fläming	36	2
	Jugendheim „Uckermark“ Dorfmitte 17 17268 Gerswalde Tel.: (03 98 87) 3 71 Fax: (03 98 87) 3 73 Leiter: Herr Witt Landkreis: Uckermark	50	2
Haus der sozialen Integration e. V. Geschäftsstelle Oderberger Str. 15 16259 Bralitz Tel.: (0 33 69) 72 40 Ansprechpartner: Herr Heißig	Haus der sozialen Integration e. V. Oderberger Str. 15 16259 Bralitz Tel.: (0 33 69) 72 40 Außenwohngruppen in: - Jugend-WG Dorfstr. 11 16269 Harnekop - Jugend-WG Dorfstr. 10 16259 Kerstenbruch Landkreis: Märkisch-Oderland	126 bis zu 6 Plätze bis zu 6 Plätze	bis zu 12

Träger	Einrichtung (Adresse der Einrichtung, Landkreis/ zuständiges Jugendamt)	Kapazität der Einrichtung	Plätze für Unter- bringung nach §§ 71, 72 JGG
Horizont e. V. Ketziner Str. 1 14641 Nauen Tel.: (0 33 21) 45 53 41 Fax: (0 33 21) 45 02 59 Ansprechpartner: Herr Ulrich	Jugendwohnheim „Am Weinberg“ Am Weinberg 14641 Nauen Tel.: (0 33 21) 45 53 61 Landkreis: Havelland	17	2
	Jugend-WEG Rosa-Luxemburg-Str. 86 16727 Velten Tel.: (0 33 04) 3 45 16 Landkreis: Oberhavel	24	2
Hot e. V. Brandenburg Wilhelmsdorf 7 a 14776 Brandenburg Tel.: (0 33 81) 66 35 63 Herr Haedicke	Jugendhaus „hot“ Wilhelmsdorf 7 a 14776 Brandenburg Tel.: (0 33 81) 66 35 63 Stadt: Brandenburg	16	4
Humanistischer Verband Regionalverband Brandenburg Nord e. V. Mühlenfeld 12 16515 Oranienburg Tel.: (0 33 01) 8 34 10 Ansprechpartner: Herr Koopmann	Humanistischer Verband Regionalverband Brandenburg Nord e. V. Mühlenfeld 12 16515 Oranienburg Tel.: (0 33 01) 8 34 10 Ansprechpartner: Herr Koopmann	42	im Rahmen der Kapazität
Pewobe gGmbH Holzmarkt 3 15230 Frankfurt (Oder) Tel.: (03 35) 53 12 94 Frau Krüger	Betreutes Wohnen Am Trockendock 3 15890 Eisenhüttenstadt Tel.: (0 33 64) 41 36 93 Leiter: Herr Nehring Landkreis: Oder-Spree	8	4
Verein für Jugend- und Straffälligenhilfe Dorfstr. 35 15913 Zaue Tel.: (03 54 78) 1 23 75	Jugendwohnen Dorfstraße 35 15913 Zaue Tel.: (03 54 78) 2 68 Herr Jelowik Landkreis: Dahme-Spreewald		
WIBB gGmbH Straße der Jugend 31 15562 Rüdersdorf Tel.: (03 36 38) 6 40 26 Ansprechpartner: Herr Robeck	Jugendheim WIBGB gGmbH Straße der Jugend 31 15562 Rüdersdorf Tel.: (03 36 38) 6 40 26 Landkreis: Märkisch-Oderland	43	2
EJF - Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk Königsberger Straße 28 a 12207 Berlin Geschäftsführer: Herr Dreusicke	Jugendhilfeeinrichtung Frostenwalde 16306 Frostenwalde Tel.: (03 33 31) 7 96 10	32	32

Anlage 2

Anschriften der Jugendämter/Jugendgerichtshilfe

Jugendamt des Landkreises Barnim

ASD/Jugendgerichtshilfe
Heegermühler Straße 75
16225 Eberswalde

Ansprechpartner:

ASD-Leiterin Frau Witte, Tel.: (0 33 34) 2 14-2 29
Herr Rittweg, JGH, Tel.: (0 33 34) 2 14-2 41
Herr Schmidt, JGH, Tel.: (0 33 34) 2 14-2 40

Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald

ASD/Jugendgerichtshilfe
Beethovenweg 14
15901 Lübben

Ansprechpartner:

Frau Simon, ASD-Leiterin, Tel.: (0 35 46) 20 17 33
Frau Zeitler, JGH (Lübben), Tel.: (0 35 46) 20-0
Frau Kleinau, Frau Jungblut, JGH (Königs Wusterhausen),
Tel.: (0 33 75) 26 21 40

Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster

Spezialdienst/JGH
Dresdner Straße 21
04924 Bad Liebenwerda

Ansprechpartner:

Frau Krenkel, Leiterin des Spezialdienstes, Herzberg,
Tel.: (0 35 35) 4 61 77
Frau Möbius, JGH (Außenstelle Herzberg),
Tel.: (0 35 35) 4 64 32
Frau Walter, Frau Naumann, JGH (Außenstelle Finsterwalde),
Tel.: (0 35 31) 7 43 69/7 43 65

Jugendamt des Landkreises Havelland

ASD/Jugendgerichtshilfe
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Ansprechpartner:

Frau Piotrowski, ASD-Leiterin, Tel.: (0 33 85) 5 51 24 22
Herr Wäsch, JGH, Tel.: (0 33 85) 55 12 17
Frau Böttcher, JGH (Außenstelle 14641 Nauen, Goethestr.
59/60), Tel.: (0 33 21) 40 35-3 18

Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland

ASD/Jugendgerichtshilfe
Klosterstraße 14
15341 Strausberg

Ansprechpartner:

Frau Frömming, ASD-Leiterin, Tel.: (0 33 41) 35 45 20
Frau Zanow, JGH, Tel.: (0 33 41) 35 43 17
Herr Trost, JGH, Tel.: (0 33 41) 35 44 58
Frau Schulze, JGH, Tel.: (0 33 41) 35 45 79
Frau Sobottka, JGH (Nebenstelle Bad Freienwalde),
Tel.: (0 33 44) 4 66 11
Frau Dunst, JGH (Nebenstelle Seelow), Tel.: (0 33 46) 85 03 90

Jugendamt des Landkreises Oberhavel

ASD/Jugendgerichtshilfe
Poststraße 1
16515 Oranienburg

Ansprechpartner:

Frau Wolf, ASD-Leiterin, Tel.: (0 33 01) 60 14 49
Herr Timian, JGH, Tel.: (0 33 01) 60 14 45
Herr Rink, JGH, Tel.: (0 33 01) 60 14 45
Frau Klein, JGH, Tel.: (0 33 01) 60 14 47

Jugendamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Windmühlenweg 1
01968 Senftenberg

Ansprechpartner:

Frau Puchert, ASD-Leiterin, Tel.: (0 35 73) 36 01 38
JGH, aufgeteilt in 3 Regionen:
1. Region Senftenberg: Frau Rontge, Tel.: (0 35 73) 3 60-1 33
2. Region Lauchhammer: Frau Pfennig, Tel.: (0 33 73) 3 60-1
32
3. Region Calau: Frau Sopora, Tel.: (0 35 41) 8 70-42 83

Jugendamt des Landkreises Oder-Spree

Kommunaler Sozialdienst/Jugendgerichtshilfe
Breitscheidstraße 7
15841 Beeskow

Ansprechpartner:

Kommunaler Sozialdienst in 4 Regionen, denen jeweils auch
die JGH zugeordnet ist:
Region Beeskow:
KSD-Koordinatorin: Frau Swiers, Tel.: (0 33 66) 35-19 10
JGH: Frau Koschütz, Tel.: (0 33 66) 36-19 15
Region Erkner:
KSD-Koordinatorin und
JGH: Frau Kränig, Tel.: (0 33 62) 7 40-79 35
Region Fürstenwalde:
KSD-Koordinatorin: Frau Wende, Tel.: (0 33 61) 5 99-34 34
JGH: Frau Weidner, Tel.: (0 33 61) 5 99-34 51
Region Eisenhüttenstadt:
KSD-Koordinatorin, Frau Ilte, Tel.: (0 33 64) 5 05-43 40
JGH: Herr Seefeld, Tel.: (0 33 64) 5 05-43 31

Jugendamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

ASD/Jugendgerichtshilfe
Virchowstraße 1
16816 Neuruppin

Ansprechpartner:

Frau Dabitz, ASD-Leiterin, Tel.: (0 33 91) 68 83 51
Herr Illing, JGH, Tel.: (0 33 91) 68 83 50

Jugendamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark

ASD/Jugendgerichtshilfe
Niemöllerstraße 1
14806 Belzig

Ansprechpartner:

Frau Steinig, ASD-Leiterin, Tel.: (03 31) 2 89 39 82

Frau Freese, JGH (Werder), Tel.: (0 33 27) 73 93 23
 Frau Thiel, JGH (Teltow), Tel.: (0 33 28) 31 82 11

Jugendamt des Landkreises Prignitz

1. Landkreis Prignitz
 Jugendamt/Regionalbereich Wittenberge
 Lenzener Straße 11
 19322 Wittenberge

Ansprechpartner:

Frau Busse, Regionalleiterin, Tel.: (0 38 77) 60-4 82/4 84
 Herr Kipp, JGH, Tel.: (0 38 77) 60-4 82/4 84

2. Landkreis Prignitz
 Jugendamt/Regionalbereich Pritzwalk
 Havelberger Straße 30
 15928 Pritzwalk

Ansprechpartner:

Frau Dutkowski, Regionalleiterin, Tel.: (0 33 95) 30 21 68
 Frau Dannemann, JGH, Tel.: (0 33 95) 30 23 68

3. Landkreis Prignitz
 Jugendamt/Regionalbereich Perleberg
 Berliner Straße 49
 19348 Perleberg

Ansprechpartner:

Frau Kroll, Regionalleiterin, Tel.: (0 38 76) 71 34 80

Jugendamt des Landkreises Spree-Neiße

ASD/Jugendgerichtshilfe
 Richard-Wagner-Straße 37
 03149 Forst (Lausitz)

Ansprechpartner:

Frau Tietz, ASD-Leiterin und komm. Amtsleiterin,
 Tel.: (0 53 62) 98 65 51 31
 Frau Berger, JGH (Guben), Tel.: (0 35 61) 68 70-4 04
 Frau Neumann, JGH (Spremberg), Tel.: (0 35 63) 5 72 51 40
 Frau Weißbach, JGH (Forst), Tel.: (0 53 62) 9 33 18
 Frau Zieger, JGH (Cottbus), Tel.: (03 55) 5 80 22 23

Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming

Sozialpädagogischer Dienst/JGH
 Nuthefließ 3
 14943 Luckenwalde

Ansprechpartner:

Frau Mathews, Leiterin des Sozialpädagogischen Dienstes,
 Tel.: (0 33 71) 6 08-35 00
 JGH:
 Herr Fuchs, Tel.: (0 33 71) 6 08-35 02
 Herr Hüttner, Tel.: (0 33 71) 6 08-35 03
 Frau Roloff, Tel.: (0 33 71) 6 08-35 01

Jugendamt des Landkreises Uckermark

Karl-Marx-Straße 1
 17291 Prenzlau

Ansprechpartner:

Frau Bock, ASD-Leiterin, Tel.: (0 39 84) 70-29 51
 JGH, aufgeteilt in 4 Regionen:

Regionalstelle Angermünde:

Koordinatorin der JGH, Frau Geiler, Tel.: (0 33 31) 2 68-2 19
 Fax: (0 33 31) 3 26 75

Region Prenzlau:

Frau Semrau, Tel.: (0 39 84) 70 40 51

Region Templin:

Frau Giese, Tel.: (0 39 87) 41 21 51

Region Schwedt:

Frau Giese, Tel.: (0 33 32) 20 81-66

Frau Rahn, Tel.: (0 33 32) 20 81-65

Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel

Jugendsozialdienst/JGH
 Warschauer Straße 22
 14770 Brandenburg an der Havel

Ansprechpartner:

Frau Lübke, Leiterin des Jugendsozialdienstes,
 Tel.: (0 33 81) 72 39 10
 Herr Ludeking, JGH, Tel.: (0 33 81) 25 09 66
 Frau Papenbrock, JGH, Tel.: (0 33 81) 25 09 67

Jugendamt der Stadt Cottbus

ASD/Jugendgerichtshilfe
 Karl-Marx-Straße 67
 03044 Cottbus

Ansprechpartner:

Herr Trümper, ASD-Leiter, Tel.: (03 55) 6 12 35 54
 Frau Pirna, Lt. der JGH, Tel.: (03 55) 6 12-0

Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder)

Logenstraße 8 (Oderturm, 22. - 24. Etage)
 15230 Frankfurt (Oder)

Ansprechpartner:

Herr Kemna, ASD-Leiter, Tel.: (03 35) 5 52 51 08
 JGH:
 Herr Lingner, Tel.: (03 35) 5 52-51 30
 Frau Schädel, Tel.: (03 35) 5 52-54 60/54 61
 Herr Schmidt, Tel.: (03 35) 54 42 72

Jugendamt der Stadt Potsdam

ASD/Jugendgerichtshilfe
 Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81
 14461 Potsdam

Ansprechpartner:

Frau Köhler, ASD-Leiterin, Tel.: (03 31) 2 89 22 80
 Frau Breitling, JGH, Tel.: (03 31) 2 89 23 03
 Frau Kolter
 Herr Pruetz

Im Landesjugendamt zuständig für Belange der JGH:

Herr Kreichelt
 LJA Brandenburg
 Ref. Hilfen zur Erziehung
 Schlossplatz 2
 16515 Oranienburg
 Tel.: (0 33 01) 59 83 42
 E-Mail: Dieter.Kreichelt@lja.brandenburg.de

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 50/01

Vom 8. August 2001
Gz.: 41.5 - Tel. 866-38 00

Beschaffung von Schulbüchern durch die kommunalen Schulträger

Es wird auf das Rundschreiben des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport **betreffend die Beschaffung von Schulbüchern durch die kommunalen Schulträger**, Gz.: II/4.3-79-20-Schulbuch, vom 7. August 2001 hingewiesen.

Das Rundschreiben ist unter der Anschrift <http://www.brandenburg.de/land/mi/kommunales/rundschreiben/index.htm> im Internet allgemein zugänglich. Mit dem Rundschreiben ist das Gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1998 betreffend Auftragsausschreibung und -vergabe bei Schulbüchern, Gz.: (MI Bbg) II/4-80-20-03, aufgehoben worden. Diese Mitteilung ersetzt die gemeinsame Mitteilung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und des Ministeriums des Innern zur Schulbuchausschreibung vom 27. Januar 1998 (ABl.-MBS S. 86).

Boden-Quartett als Lernspiel

Die frühzeitige Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in den Umweltschutz ist ein wichtiges Anliegen im Bildungsbereich.

Von der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V. wurde ein Lernspiel zum Thema Boden herausgegeben. Es eignet sich als Ergänzungsmaterial für den Erdkunde- und Biologieunterricht der Sekundarstufe I und gewährt einen ersten Einblick in die Vielfalt, Eigenart und charakteristische Ausbildung der verschiedenen Böden Deutschlands.

Das Boden-Quartett ist zum Preis von nur 8,- DM erhältlich unter folgender Adresse:

Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e.V.
Matthias-Grünewald-Str. 1-3
53175 Bonn
Fax: 0228 / 37 55 15
Internet: www.gewaesserschutz-ev.de

Umwelt verstehen – nachhaltig leben

Arbeitsblätter, Themenkoffer, Kopiervorlagen, Internetseiten, Bücher – die Menge der verfügbaren Unterrichtsmaterialien zu allen nur denkbaren Themen ist groß.

Im Hinblick auf die ökologischen Themen der Agenda 21 bietet das Projekt „Graslöwen TV“, dass die Deutsche Bundesstiftung Umwelt in Kooperation mit dem Kinderkanal von ARD und ZDF durchführt, jetzt mit einer Broschüre einen Wegweiser an. Unter dem Titel „Umwelt verstehen – nachhaltig leben. Eine Materialauswahl für die Grundschule“ sind dort 28 Bücher, Internetseiten, Themenkoffer und Arbeitsmappen aufgelistet, mit denen die Umwelteinhalte der Agenda 21 im Grundschulunterricht vermittelt werden können.

Diese Broschüre ist kostenlos unter folgender Adresse erhältlich:

Zentrum für Umweltkommunikation
Wachsbleiche 27
49090 Osnabrück

BundesUmweltWettbewerb 2001/2002

Vom Wissen zum Handeln

Ökologie – Ökonomie – Kultur – Technik – Gesellschaft

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ruft das Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN) in Kiel Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche und junge Erwachsene zur Teilnahme am BundesUmweltWettbewerb (BUW) 2001/2002 auf.

Zielsetzung

Der BundesUmweltWettbewerb will das umweltbezogene Wissen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie ihre Selbständigkeit, Kreativität und Eigeninitiative bei der Auseinandersetzung mit Umweltthemen fördern. Dazu werden Personen mit einem besonderen Interesse am Umweltbereich und einem hohen Engagement identifiziert und ausgezeichnet.

Aufgabe

An einem konkreten Beispiel aus dem eigenen Lebens- und Erfahrungsbereich sollen die Zusammenhänge eines Umweltproblems dargestellt und praktikable Lösungen entwickelt werden. Es dürfen auch bereits abgeschlossene Projekte dokumentiert werden, wenn die schriftliche Wettbewerbsarbeit in der Laufzeit des diesjährigen BundesUmweltWettbewerbs angefertigt worden ist.

Die Themen sind aus allen umweltrelevanten Bereichen frei wählbar. So können neben klassisch-ökologischen Fragen auch solche aus Wirtschaft, Kultur, Technik oder Gesellschaft im

Mittelpunkt stehen. In jedem Fall ist eine Verbindung von Wissen und Handeln, von Planung und Umsetzung in die Praxis wichtig.

Wissenschaftliche Beleg- und Jahresarbeiten eignen sich für eine Beteiligung am BundesUmweltWettbewerb, wenn sie nicht bei der Theorie oder dem Laborexperiment stehen bleiben, sondern zu konkreten Aktionen führen (z. B. zu Gesprächen mit Betroffenen, mit Kommunalpolitikern oder Behördenmitarbeitern, zu Verhandlungen mit Fachleuten oder Firmen über Umsetzungsmöglichkeiten, zu Öffentlichkeitsarbeit oder zu Maßnahmen der Umweltbildung). Besonders erwünscht sind Arbeiten, die über die Grenzen eines einzelnen Schulfaches hinausreichen. In einigen Bundesländern kann eine beim BUW mit einem Hauptpreis ausgezeichnete Arbeit als „Besondere Lernleistung“ für das Abitur berücksichtigt werden.

Teilnehmer/-innen

Der BUW wendet sich an Jugendliche ab der 9. Klasse sowie junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Lebensjahr. Neben Einzelpersonen können Kleingruppen mit bis zu sechs Personen teilnehmen. Bei umfangreichen Projekten, die von größeren Gruppen durchgeführt werden, können sich deshalb nur ein bis sechs „Gruppenleiter/-innen“ beteiligen, die als alleinige Autoren die schriftliche Wettbewerbsarbeit verfasst haben müssen. Die Unterstützung der praktischen Arbeiten (Umsetzungsteil) durch Helfer/-innen ist unschädlich und sogar erwünscht.

Format der Wettbewerbsarbeit

Eingereicht werden können ausschließlich maschinenschriftliche Arbeiten. Sie sollen kopierbare Qualität haben und dürfen inklusive Anhang nicht länger als 50 Seiten sein. Die verwendeten Quellen (Literatur, Auskünfte von Experten o. Ä.) sind genau anzugeben. Ebenso ist bei Unterstützung durch eine Lehrkraft oder sonstige Betreuer/-innen deren Anteil zu bezeichnen (z. B. Beratung in methodischen Fragen, Rechtschreibkorrektur), eine Abfassung der schriftlichen Arbeit durch die Betreuungsperson führt zum Ausschluss vom Wettbewerb.

Die Illustration des Textes durch Fotos, Tabellen, Grafiken, Modelle etc. unter Nennung der Quelle ist erwünscht, deren jeweiliges Format darf jedoch DIN A 4 nicht überschreiten. Videos sind zugelassen, bedürfen aber in jedem Fall eines erläuternden Textes. CD-ROMs und Computerprogramme auf Diskette müssen in jeweils zwei Exemplaren eingesandt werden, auch sie bedürfen der ausführlichen schriftlichen Erläuterung.

Wettbewerbsverlauf

- Bewerbungsschluss für den 12. Wettbewerbslauf: 15. März 2002.
- Auswahl der Preisträger/-innen in einem dreistufigen Verfahren:
 1. Runde: Begutachtung der eingereichten schriftlichen Arbeiten durch zwei Fachgutachter/-innen;
 2. Runde: Abschlussbegutachtung der besten Arbeiten durch die gesamte Fachjury;
 3. Runde: Endausscheidung mit persönlicher Vorstellung ausgewählter Teilnehmer/-innen vor der Jury.

- Preisverleihung im Herbst 2002 in Zusammenarbeit mit der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF)

Preise

Die Gewinner/-innen erwarten attraktive Preise im Gesamtwert von mehr als 30.000 DM (verschiedene Geldpreise, Studienreisen, Praktikumsplätze in Forschungseinrichtungen, Vorschlag für das Auswahlverfahren der Studienstiftung des deutschen Volkes, Sachpreise – z. B. Zeitschriftenabos – und Urkunden).

Träger

Träger des BundesUmweltWettbewerbs ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Weitere Informationen zur Teilnahme gibt es beim:

BundesUmweltWettbewerb

**Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN)
Olshausenstraße 62
24098 Kiel**

Telefon: 04 31/54 97 00

Fax: 04 31/8 80-31 42

E-Mail: buw-sekr@ipn.uni-kiel.de

Internet: www.ipn.uni-kiel.de (Stichwort „Wettbewerbe“)

Stellenausschreibungen

Ausschreibung zur Beauftragung einer Fachseminarleiterin oder eines Fachseminarleiters am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II Neuruppin

für die Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien

Am Staatlichen Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II Neuruppin wird zum 01.10.2001 eine weitere Fachseminarleiterin oder ein weiterer Fachseminarleiter für die Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren für das Lehramt an Gymnasien im Fach

Arbeitslehre/Technik

benötigt.

Die Aufgabe der Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters ist die Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im Rahmen eines i. d. R. wöchentlich durchzuführenden Fachseminars und die fachliche Betreuung der Auszubildenden an den Ausbildungsschulen.

Voraussetzungen:

- Befähigung für ein einschlägiges Lehramt oder Lehreramt
- Die Beauftragung als Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter setzt voraus, dass die betreffende Lehrkraft im brandenburgischen Schuldienst beschäftigt ist.
- Erwünscht sind Erfahrungen in der Lehrerbildung (z. B. Tätigkeit in der Lehrerfortbildung) und
- mehrjährige Unterrichtserfahrungen, insbesondere im Bereich der Sekundarstufe II.

Konditionen:

1. Für die vorgenannte Aufgabe wird eine Unterrichtsermäßigung gewährt, die sich nach der Zahl der zu betreuenden Studienreferendarinnen und Studienreferendaren richtet.
2. Nach der Lehrkräftezulagenverordnung wird sowohl für Angestellte als auch für Beamte nach dieser Verordnung eine Zulage gewährt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **19. September 2001** an das für Sie zuständige staatliche Schulamt.

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Barnim** beabsichtigt zum nächstmöglichen Termin die Stelle als

**Schulleiterin oder Schulleiter
am Oberstufenzentrum I Barnim
(Wirtschaft und Verwaltung)
Schönfelder Weg 46
16321 Bernau**

neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. - Die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemein bildenden und einem berufsbezogenen Fach. Die nachgewiesene berufliche Fachrichtung soll für das Profil der Schule geeignet sein,
- Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II mit der Befähigung als Diplomingenieurpädagog/In/Diplomökonompädagog, Diplomhandelslehrer, Diplomgewerbelehrer, sofern sie die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllen.

2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsorganen, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und dem Arbeitsamt
 - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.
6. Gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht.
7. Gute Kenntnisse des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt
für den Landkreis Barnim
Heegemühler Straße 75**

16225 Eberswalde

zu richten.

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Havelland** beabsichtigt zum nächstmöglichen Termin die Stelle als

**Oberstufenkoordinatorin oder
Oberstufenkoordinator
an der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
„Immanuel Kant“
Kantstraße 17
14612 Falkensee**

neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) die Koordinierung der Fachbereiche im Hinblick auf die Umsetzung der Rahmenpläne,
- b) die individuelle Beratung und Information von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern über die Gestaltung der Schullaufbahn unter Berücksichtigung der Regelungen der AO-GOST,
- c) die pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe,
- d) die Organisation der Einführungs- und Qualifikationsphase einschließlich der Abiturprüfung, die Mitarbeit bei der Stunden- und Kursplanung.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates oder Lehrkräfte mit einer Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II, sofern sie die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllen.
2. Mindestens fünf Jahre Bewährung in der Unterrichtspraxis.
3. Fähigkeit und Bereitschaft zur Erfüllung oben genannter Aufgaben sowie zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen sowie Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse über die vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die gymnasiale Oberstufe des Landes Brandenburg.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe Ia BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt
für den Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1**

14712 Rathenow

zu richten.

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Märkisch-Oderland** beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

**stellvertretenden Schulleiterin/
stellvertretenden Schulleiters
an der Gesamtschule
mit Grundschulteil Rehfelde**

neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse der geltenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer Beamtin oder einem Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 14 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I b BAT-O) bewertet.

Die Funktionen als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretenden Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Lehrkräfte im Beamtenverhältnis werden nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen in das höhere Amt befördert.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt
für den Landkreis Märkisch-Oderland
Klosterstraße 14
15344 Strausberg**

zu richten.

Das **Staatliche Schulamt für den Landkreis Spree-Neiße** beabsichtigt die Stelle als

**ständige Vertreterin bzw. ständigen Vertreter
der Schulleiterin bzw. des Schulleiters
an der Realschule Spremberg**

zum 01.02.2002 zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I
2. Mehrjährige Bewährung (mindestens 5 Jahre) in der Unterrichtspraxis im neuen Schulsystem
3. Die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule,
6. Gute Kenntnisse des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes.

Vergütung:

Die Bewertung der Stelle ist schülerzahlabhängig. Die Stelle ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 14 BBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I b BAT-O zuzüglich einer Amtszulage) ausgewiesen.

Die Funktionen als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Schulleiterin/des Schulleiters wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion zur Erprobung übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Be-

förderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt
für den Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst**

zu richten.

Die Berliner Jüdische Oberschule ist eine staatlich anerkannte allgemeinbildende zweizügige Schule mit Gymnasial- und Realschulklassen in der Trägerschaft der Jüdischen Gemeinde zu Berlin. Wir unterrichten jüdische und nichtjüdische Kinder gemeinsam. Im Rahme der staatlichen Lehrpläne setzen wir jüdische Schwerpunkte in allen Fächern. Der Unterricht in Religion und jüdischer Philosophie sowie in Hebräisch ist für alle Schüler verbindlich.

Die Jüdische Gemeinde zu Berlin (Einheitsgemeinde), Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht baldmöglichst einen/eine

Schulleiter/Schulleiterin

für die Jüdische Oberschule
in der Großen Hamburger Straße 27, 10115 Berlin.

Wir erwarten von den Kandidaten Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II, Leitungserfahrung auf Schulleiterebene oder in vergleichbarer Position, Gestaltungsfreude, Durchsetzungsvermögen, modernes Management und das Mittragen des jüdischen Profils der Oberschule.

Wir bieten anspruchsvolle Leitungstätigkeit verbunden mit umfangreichen Repräsentationsaufgaben, Herausforderung durch Positionierung der Jüdischen Oberschule auf dem Berliner und überregionalen Bildungsmarkt sowie eine angemessene Vergütung.

Ihre deutschsprachige **Bewerbung richten Sie bitte bis zum 25.08.2001 an die Personalabteilung** der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Joachimstalerstraße 13, 10719 Berlin. Für eventuelle Anfragen stehe ich Ihnen persönlich unter der Rufnummer (+49-172) 300 89 47 zur Verfügung.

Dr. Boris Schapiro, Bildungs- und Erziehungsdezernent, Vorstandsmitglied.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

348

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 9 vom 23. August 2001

**Stellenausschreibung
für deutsche Schulen im Ausland**

Die **Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang in der Schweiz, Stiftung Deutsche Hochgebirgsklinik Davos-Wolfgang**, sucht für ihre Deutsche Schule für asthma- und allergiekranke Kinder für das Schuljahr 2002/2003 (Stellenantritt: 1. September 2002)

je eine Lehrkraft

mit der Lehrbefähigung für

- das Lehramt an Realschulen/Sekundarstufe I oder Gymnasien/Sekundarstufe II mit den Fächern Englisch und/oder Französisch und/oder Mathematik
- für das Lehramt an Grund- und/oder Sonderschulen mit den Fächern Deutsch und Mathematik (Anfangsunterricht).

Die Lehrkräfte müssen im Dienste des Landes stehen. Die Besetzung der Stellen erfolgt im Wege einer Beurlaubung ohne Bezüge unter Anerkennung öffentlicher Belange.

Wir wünschen:

eine Kollegin oder einen Kollegen, die/der

- ein hohes Maß an Sensibilität, Empathie und Eigenverantwortlichkeit mitbringt,
- auf möglichst vielen Klassen- und Leistungsstufen unter Beachtung der für den Aufbau schulischen Wissens bedeutsamen Schwerpunkte unterrichten kann,
- über eine hohe Flexibilität, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft verfügt.

Wir bieten:

- einen interessanten Arbeitsplatz an einer renommierten, traditionsreichen Fachklinik,
- optimale Arbeitsbedingungen in einem kleinen Team,
- Gehalt gemäß Besoldung oder Vergütung in Deutschland + Zulage (Kaufkraftausgleich, Beihilfeersatz),
- Ferien entsprechend der Ferienregelung in Baden-Württemberg,
- Vertragsdauer von zwei Jahren; das Beschäftigungsverhältnis kann um weitere zwei Jahre verlängert werden sofern ein entsprechender Bedarf begründet werden kann, und das entsendende Land einer Verlängerung der Beurlaubung zustimmt,
- bei Bewerbungen von Lehrerehepaaren auch Teilzeitmodelle.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Sonderschulrektor Klaus Buck unter der Telefonnummer 0041 81 4173591 (Dienstag - Freitag 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr).

Bewerbungsschreiben mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **30.10.2001** an das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 24, Frau Dr. Thiemann.